

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29076 –**

Stromsteuer bei Rekuperationsanlagen und Rekuperationsvorrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform führte die damalige Koalitionsregierung aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1999 die Stromsteuer ein. Damit verfolgten sie das Ziel der Verteuerung von Energie beziehungsweise Strom (Bundestagsdrucksache 14/40). An diesen Gedanken anschließend hat der Gesetzgeber durch weitere Maßnahmen die Abgaben- und Steuerlast auf über die Hälfte des aktuell durchschnittlichen Strompreises ansteigen lassen (Strom-Report, 2021, Strompreiszusammensetzung) und somit zu den seit Jahren stetig steigenden Strompreisen für Privathaushalte beigetragen (Statistisches Bundesamt, 2021, Daten zur Preisentwicklung, Artikelnummer 5619001211014). Bis zur Neufassung des Stromsteuergesetzes (StromStG) im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften sah § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG a. F. eine Steuerbefreiung für Strom vor, der in Anlagen mit elektrischer Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt wird und entweder vom Anlagenbetreiber im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch entnommen oder an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage entnehmen. Durch den Wegfall dieser Regelung wurden fortan auch solche Stromerzeugungsanlagen stromsteuerrechtlich relevant, die bislang eindeutig steuerbefreit waren – beispielsweise Rekuperationsanlagen und Rekuperationsvorrichtungen. Diese wandeln kinetische Energie qua Wechselrichter um und werden häufig in Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien verwendet. Branchenkenner befürchten, dass hierbei regelmäßig nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 StromStG erfüllt sind, mithin die Betreiber entsprechender Anlagen den im Zuge der Rekuperation erzeugten Strom versteuern müssen (Bundesverband der Deutschen Industrie, 2020, Stellungnahme zum Referentenentwurf | Verband der Automobilindustrie, 2020, Stellungnahme zum Referentenentwurf). Damit ginge nach Ansicht der Fragesteller ein enormer Anstieg der Steuerschuldverhältnisse einher, während der somit erzeugte Strom in der Regel gar nicht oder ausschließlich mit unverhältnismäßig hohem Aufwand besteuert werden könnte. Zudem käme es hierdurch zur Mehrfachbesteuerung derselben Strommenge, insofern durch die Rekuperation nur eine Rückumwandlung von Energie

durchgeführt wird, die im Vorhinein bereits regelmäßig der Besteuerung unterlag.

1. Hat die Bundesregierung mit ihrer Neufassung des StromStG im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften bezweckt, eine Stromsteuerpflicht für Strom aus Rekuperationsanlagen und Rekuperationsvorrichtungen zu bewirken?
2. Kann die Bundesregierung die in der Vorbemerkung der Fragesteller skizzierten steuerrechtlichen Bedenken bezüglich der Besteuerung von Strommengen aus Rekuperationsanlagen und Rekuperationsvorrichtungen nachvollziehen?
3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass zumindest einzelne Hauptzollämter nach Kenntnis der Fragesteller im Zuge von Rekuperation erzeugte Strommengen als steuerpflichtig ansehen?
4. Plant die Bundesregierung, eine Klarstellung der stromsteuerrechtlichen Regelungen beispielsweise durch eine Anpassung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) oder durch den Erlass eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorzunehmen?

Falls ja, wann ist diese Initiative zu erwarten?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vorrangig das Ziel verfolgt, die Steuerbefreiungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und in sogenannten Kleinanlagen erzeugt wird, im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Union neu auszugestalten. Dabei sollten die Steuerbefreiungen einen klar definierten Anwendungsbereich erhalten und für die Zukunft rechtssicher und möglichst bürokratiearm gewährt werden können.

Die Besteuerung von rekuperiertem Strom war weder in der Vergangenheit noch aktuell Gegenstand der von den Fragestellern genannten Stromsteuerbefreiungen. Der Begriff der Rekuperation bezeichnet die Rückgewinnung von Energie. Nach allgemeinen physikalischen Grundsätzen kann durch Rekuperation nicht mehr Energie bzw. Strom erzeugt werden, als zuvor zum Antrieb der jeweiligen Maschinen bzw. Anlagen eingesetzt wurde. Die Versteuerung des durch Rekuperation erzeugten Stroms am Ort der Erzeugung wäre jedoch im Hinblick auf die bereits zuvor versteuert für den Antrieb bzw. zum Betrieb der entsprechenden Verbrauchseinrichtungen entnommenen Energie nicht systemgerecht und käme einer Doppelversteuerung gleich. In Anlehnung an diesen Rechtsgedanken unterliegt weder der in Fahrzeugen noch der in mit Strom betriebenen technischen Anlagen zurückgewonnene Rekuperationstrom der Versteuerung, sofern er direkt wiederverwendet und nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen hat das Bundesministerium der Finanzen bereits im Januar 2021 eine entsprechende Klarstellung an die Zollverwaltung erlassen. Die Veröffentlichung einer entsprechenden Fachmeldung auf www.zoll.de wird zeitnah erfolgen.

5. Wie hoch ist oder wäre nach Kenntnis der Bundesregierung das Steueraufkommen infolge der Besteuerung von im Wege der Rekuperation erzeugten Strommengen?
6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Entrichtungs- und Erhebungsaufwand für die Besteuerung von im Wege der Rekuperation erzeugten Strommengen ein?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkung einer Besteuerung von im Wege der Rekuperation erzeugten Strommengen auf die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen insbesondere hinsichtlich alternativer Antriebstechnologien?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor. Dies liegt darin begründet, dass die Stromsteuerbefreiung nur vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen abhängig ist.

Ein Erlaubnis- oder Entlastungsverfahren und die Erhebung sämtlicher steuerbefreiter Strommengen waren daher bisher nicht erforderlich. Im Falle der Besteuerung werden die Einnahmen der Stromsteuer aus solchen Anlagen als niedrig eingeschätzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.